

Reglement über die Gewährung von Ambizione-, Ambizione-PROSPER- und Ambizione-SCORE-Beiträgen

31. August 2010

Gestützt auf Artikel 21 und 46 des Beitragsreglements¹ erlässt der Nationale Forschungsrat folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Forscherinnen und Forschern, die an einer schweizerischen Hochschule persönliche Forschungsarbeiten durchführen wollen, Ambizione-, Ambizione-PROSPER²- und Ambizione-SCORE³-Beiträge (nachfolgend „Ambizione-Beiträge“).

² Ambizione-Beiträge sollen Personen zugute kommen, die an schweizerischen Hochschulen, Universitätsspitalern und Fachhochschulen eine eigenständige Forschungstätigkeit zur wissenschaftlichen Profilierung anstreben.

³ Der Beschäftigungsgrad beträgt in der Regel 100 %. Ein geringerer Beschäftigungsgrad ist auf ein begründetes Gesuch hin möglich, insbesondere bei Personen mit familiären Betreuungspflichten.

⁴ Der mit dem Ambizione-Beitrag finanzierte Beschäftigungsgrad ist in vollem Umfang der vorgesehenen Forschungstätigkeit zu widmen. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

⁵ Klinisch tätige Medizinerinnen und Mediziner müssen in der Regel 80 – 90 % des finanzierten Beschäftigungsgrads dem Projekt und der persönlichen, fachbezogenen Aus- und Weiterbildung widmen. Im Durchschnitt muss über die Beitragsdauer minimal 10 % für die klinische Tätigkeit eingesetzt werden (vgl. Art. 4 Abs. 4).

Artikel 2 Beitragsdauer und Antritt

¹ Die Ambizione-Beiträge werden für maximal drei Jahre zugesprochen. Die Beitragsdauer kann auf begründetes Gesuch hin um maximal zwei Jahre verlängert werden.

¹ www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_d.pdf

² PROSPER: Programme for social and preventive medicine, epidemiological, bioethics and nursing research

³ SCORE: Swiss clinicians opting for research

² Die Ambizione-Beiträge können ca. sieben Monate nach dem Eingabetermin eröffnet werden. Der frühestmögliche Beitragsbeginn wird jeweils in der Ausschreibung bekanntgegeben.

2. Formelle Voraussetzungen

Artikel 3 Persönliche Voraussetzungen

¹ Zur Gesuchstellung für Ambizione-Beiträge berechtigt sind Forscherinnen und Forscher aller Fachdisziplinen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über ein Doktorat (PhD) oder eine abgeschlossene medizinische Ausbildung mit Doktorat (MD). In Ausnahmefällen kann eine mehrjährige, mit Publikationen auf hohem Niveau dokumentierte Forschungstätigkeit, die mit einer Doktorarbeit äquivalent ist, von dieser Voraussetzung entbinden.
- b. Sie haben das Doktorat (PhD) maximal fünf Jahre vor dem Zeitpunkt des Eingabetermins erworben. Massgebend ist das Datum der Prüfung bzw. der Disputation. In begründeten Fällen können Kandidatinnen und Kandidaten von dieser Voraussetzung befreit werden, wenn sich ihre wissenschaftliche Laufbahn z. B. durch familiäre Betreuungspflichten zwangsläufig verzögert hat. Eine detaillierte Begründung für eine Ausnahme ist schriftlich einzureichen.
- c. Gesuchstellende mit einem abgeschlossenen Studium in der Human-, Zahn-, Veterinär-, Sozial- oder Präventivmedizin mit Doktorat (MD), die eine mindestens dreijährige klinische Tätigkeit nach dem Studienabschluss (Facharztabschluss FMH von Vorteil) vorweisen, können bis maximal neun Jahre nach dem Staatsexamen (oder einem äquivalenten Abschluss) ein Gesuch stellen. Massgebend für die Berechnung der Frist ist der Eingabetermin. In begründeten Fällen, z.B. wegen familiären Betreuungspflichten, klinischer Weiterbildung oder eines erweiterten Forschungstrainings im Ausland können Ausnahmen gewährt werden. Eine detaillierte Begründung für eine Ausnahme ist schriftlich einzureichen.
- d. Sie verfügen über dokumentierte wissenschaftliche Vorleistungen, insbesondere über einen hervorragenden Publikationsausweis in ihrem Forschungsgebiet.

² Zum Zeitpunkt des Eingabetermins müssen die Gesuchstellenden einen postdoktoralen Forschungsaufenthalt von mindestens 12 Monaten an einer anderen Hochschule als dem Ort der Dissertation absolviert haben. Dieser Aufenthalt wird in der Regel im Ausland durchgeführt (Mobilitätsnachweis). Wurde dieser Aufenthalt in begründeten Fällen, z. B. wegen familiären Betreuungspflichten, nicht im Ausland absolviert, ist dies schriftlich zu begründen. Der SNF kann in diesen Fällen längere Forschungsaufenthalte im Ausland während des Doktorats unter dem Aspekt der Mobilität berücksichtigen.

³ Zur Förderung von Kandidaturen in bestimmten Fachgebieten können in der Ausschreibung zusätzliche Bedingungen erlassen werden.

Artikel 4 Sachliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um Ambizione-Beiträge müssen nach den dazu geltenden Weisungen auf den offiziellen Formularen des SNF abgefasst sein und alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten.

² Zu den obligatorischen Unterlagen gehört namentlich eine schriftliche Bestätigung der zuständigen, vorgesetzten Stelle des Gastinstituts, die Beitragsempfängerin/den Beitragsempfänger in die Forschungsinstitution zu integrieren und ihr/ihm während der vorgesehenen Beitragsdauer

einen Arbeitsplatz sowie den für die erfolgreiche Durchführung der Forschungsarbeiten benötigten Zugang zur Infrastruktur zu gewähren.

³ Ein Ambizione-Beitrag dient der Förderung eigenständiger Forschungsprojekte. Das Gastinstitut nimmt im Bestätigungsschreiben Stellung zum Projekt, zu dessen Eigenständigkeit und zur wissenschaftlichen Unabhängigkeit der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers. Es erklärt sich bereit, der Beitragsempfängerin/dem Beitragsempfänger zur Durchführung ihres/seines Projekts eine angemessene Unterstützung an die Forschungskosten (z. B. für Material, Ausrüstung, Personal, Reisen, etc.) zu gewähren.

⁴ Bei klinisch tätigen Medizinerinnen und Medizinern muss das Gastinstitut schriftlich bestätigen, dass die Beitragsempfängerin/der Beitragsempfänger in der Regel 80 – 90 % des finanzierten Beschäftigungsgrads dem Projekt und der persönlichen Aus- und Weiterbildung widmen kann und minimal 10 % (Durchschnitt über die Beitragsdauer) am Institut klinisch tätig ist. Für Disziplinen, in denen manuelle Fertigkeiten von zentraler Bedeutung sind, kann in Ausnahmefällen ein prozentual grösserer Anteil für klinische Tätigkeiten gewährt werden.

⁵ Zusammen mit dem Gesuch sind dem SNF zwei, auf Anfrage der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers verfasste, objektive und vertrauliche Stellungnahmen vorzulegen. Die konsultierten Personen müssen auf Fragen des SNF antworten, die sich sowohl auf die wissenschaftlichen Qualifikationen und auf das Potential der Gesuchstellenden beziehen, eine Laufbahn auf hohem Niveau im betroffenen Forschungsgebiet zu verfolgen, als auch auf die Qualität der geplanten Forschungsarbeit. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller erhält keine Einsicht in diese Stellungnahmen, die dem SNF bei der Gesuchseinreichung auf den Eingabetermin für Ambizione-Gesuche direkt von den Verfasserinnen und Verfassern übermittelt werden.

⁶ Die Gesuche können wahlweise in einer gültigen Amtssprache oder in Englisch eingereicht werden. Für ausgewählte Disziplinen kann der Nationale Forschungsrat ergänzende Weisungen zur Gesuchseingabe erlassen.

Artikel 5 Einreichemodalitäten

¹ Der SNF macht jeweils mittels öffentlicher Ausschreibung auf die Möglichkeit der Gesuchseinreichung aufmerksam. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen.

² Die vollständigen Gesuche müssen jeweils bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Eingabetermin bei der Geschäftsstelle des SNF eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseingabe gelten die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 des Beitragsreglements.

3. Gesuchsverfahren

Artikel 6 Zuständigkeit

Für die wissenschaftliche Begutachtung und die Entscheidungen bezüglich der Gewährung von Ambizione-Beiträgen ist der Forschungsrat des SNF zuständig. Der Forschungsrat kann diese Aufgabe spezialisierten Evaluationsgremien übertragen.

Artikel 7 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Qualität, Originalität, Aktualität und Eigenständigkeit des Forschungsprojekts.
- b. Wissenschaftliche Unabhängigkeit der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers am Gastinstitut.
- c. Bisherige wissenschaftliche Leistungen der Gesuchstellenden, namentlich die durchgeführten Forschungsarbeiten und die daraus hervorgegangenen Publikationen.
- d. Persönliche Eignung der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers für eine Laufbahn in der akademischen/klinischen Forschung.
- e. Mobilitätsbereitschaft der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers im Hinblick auf den vorgesehenen Arbeitsort.
- f. Möglichkeit der Integration in den Wissenschaftsstandort Schweiz.

Artikel 8 Auswahlverfahren der Gesuche

¹ Das Auswahlverfahren der Gesuche erfolgt in zwei Phasen. Die Evaluationsgremien ermitteln die besten Gesuche für die zweite Evaluationsphase. Den andern Gesuchstellenden wird die Ablehnung schriftlich und begründet eröffnet.

² Diejenigen Personen, deren Gesuch bei der ersten Evaluationsphase ausgewählt wurde, werden für die zweite Phase zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. In besonderen Fällen (z.B. bei weiter Anreise), kann das Gespräch durch eine Videokonferenz ersetzt werden.

³ Bei der zweiten Phase müssen die Gesuchstellenden ihr Forschungsprojekt sowie ihre Karrierepläne mündlich vorstellen und die Fragen der Evaluationsgremien beantworten.

Artikel 9 Gesuche um Verlängerung des Beitrags

¹ Gesuche um Verlängerung des Ambizione-Beitrags sind mindestens sechs Monate vor Ablauf des Beitrags bei der Geschäftsstelle des SNF einzureichen. Die Evaluation erfolgt in einer einzigen Phase.

² Die Gesuchstellenden müssen die Notwendigkeit einer Verlängerung begründen. Aus dem Gesuch muss hervorgehen, welche Forschungsaktivitäten betrieben wurden, welche Ergebnisse während der Beitragsperiode erzielt wurden und welche Forschungsarbeiten während der Verlängerung vorgesehen sind. Darüber hinaus müssen die Gesuche ein detailliertes Budget enthalten, in dem einem allfälligen Saldo am Ende des ersten Beitrages Rechnung getragen wird. Zudem müssen Angaben zur erwarteten beruflichen Situation nach Ablauf der Verlängerung enthalten sein.

Artikel 10 Rechtsfolgen der Zusprache

Mit der Zusprache eines Ambizione-Beitrags werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern des SNF.

4. Anrechenbare Kosten

Artikel 11 Gehalt

¹ Der Ambizione-Beitrag enthält das eigene Gehalt der Beitragsempfängerin bzw. des Beitragsempfängers. Der SNF legt die Höhe des Gehalts in Absprache mit der Gastinstitution fest.

² Der SNF behält sich das Recht vor, einen maximalen Ansatz für das Gehalt festzulegen.

Artikel 12 Weitere Kosten

¹ Der Ambizione-Beitrag deckt die Kosten ab, die mit der Umsetzung des Projekts in direktem Zusammenhang stehen (Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Reise- und Kongresskostenbeiträge, verschiedene Ausgaben). Was das anzustellende Personal betrifft, ist ein möglicher Bedarf ordnungsgemäss zu begründen.

² Ausreichend qualifizierte Gesuchstellende können in gut begründeten Fällen das Salär für eine Doktorandenstelle beantragen. Das Gastinstitut muss in diesen Fällen die Betreuerin/den Betreuer der Dissertation schriftlich bestätigen.

³ Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation und das Gastinstitut müssen sich im Bestätigungsschreiben verpflichten, am Ende des Beitrages oder bei einem vorzeitigen Abbruch des Projekts den ordentlichen Abschluss der Dissertation zu gewährleisten.

⁴ Ist für das Projekt die Anstellung einer Postdoktorandin/eines Postdoktoranden vorgesehen, so muss sich das Gastinstitut im Bestätigungsschreiben verpflichten, mindestens die Hälfte des Salärs zu übernehmen.

5. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Artikel 13 Freigabe und Verfall des Beitrags

Freigabe und Verfall der Ambizione-Beiträge richten sich nach den Bestimmungen des Beitragsreglements.

Artikel 14 Verwaltung der Ambizione-Beiträge

¹ Gemäss dem Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement müssen die Empfängerinnen und Empfänger von Ambizione-Beiträgen diese von einer vom SNF anerkannten beitragsverwaltenden Stelle verwalten lassen.

² Nach Gewährung des Ambizione-Beitrages können Änderungen bezüglich der beschriebenen Forschungsarbeiten und Durchführungsbedingungen, besonders des Gastinstituts, nur auf begründeten Antrag und mit ausdrücklicher Zustimmung durch den SNF geändert werden.

Artikel 15 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf die Ambizione-Beiträge oder müssen sie ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abrechnen, so haben sie den SNF umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren. Der noch nicht verwendete Teil des Beitrages muss dem SNF zurückerstattet werden.

Artikel 16 Berichterstattung

Die Beitragsempfängerinnen bzw. die Beitragsempfänger erstatten dem SNF gemäss Artikel 40 des Beitragsreglements Bericht.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 17 Weitere Bestimmungen

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie das Allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement zur Anwendung.

Artikel 18 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wurde am 31. August 2010 vom Nationalen Forschungsrat genehmigt und tritt am 1. November 2010 in Kraft.

² Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über die Gewährung von Ambizione-Beiträgen vom 17. Oktober 2007, das Reglement über die Gewährung von PROSPER-Beiträgen vom 25. November 2008 und das Reglement über die Gewährung von SCORE-Beiträgen vom 25. November 2008.